

Stadt Weilheim i.OB
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtags- und Bezirkswahl

am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde¹

☐ bildet **einen** Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist ☐ barrierefrei ☐ nicht barrierefrei.

☒ ist in folgende 26 **Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
	<u>Siehe Anlage</u>		

☒ ist in 18 **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 14.09.2018 bis 21.09.2018 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

☐ ist in ^{Zahl} _____ **Sonderstimmbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. ☒ Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in

der Stadthalle Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8, 82362 Weilheim i.OB
(Bezirke 0021, 0022, 0023, 0024, 0025, 0026, 0027, 0028)

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),

- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

- Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

Weilheim i.OB, 01.10.2018

Markus Loth

1. Bürgermeister